

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 333/1979

§/Artikel/Anlage

§ 41

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text**Ausnahme für Beamte bestimmter Dienstbereiche**

§ 41. Die §§ 38 Abs. 2 bis 5, 39 Abs. 2 bis 4 und 40 Abs. 2 sind auf Dienstbereiche nicht anzuwenden, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.